

Für die Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes gemäß § 25 Absatz 5 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Wichtige Gründe

Die Ausnahmen zum Einzugsbereich von Fachklassenstandorten sind nur in Einzelfällen bei Vorliegen wichtiger Gründe der Auszubildenden oder des Auszubildenden bzw. des Ausbildungsbetriebes zu genehmigen. Als wichtige Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gelten folgende Tatbestände:

a) Besondere soziale Umstände

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist Elternteil eines Kindes, welches eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung in der Nähe der gewünschten Berufsschule (im Folgenden: Wunschscheule) besucht.

b) Verkehrsverhältnisse

- Durch den Besuch der Wunschscheule kann für die Antragstellerin oder den Antragsteller eine außerhäusliche Unterbringung vermieden werden. Eine außerhäusliche Unterbringung wird als notwendig erachtet, wenn die tägliche Gesamtweegezeit zwischen Hauptwohnsitz und Berufsscheule einschließlich der Wartezeiten bei der Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 180 Minuten beträgt.

- Durch den Besuch der Wunschscheule wird bei täglicher Fahrt zwischen Hauptwohnsitz und Schule für die Antragstellerin oder den Antragsteller eine erhebliche Verkürzung der Gesamtweegezeit erreicht. Als erheblich werden mindestens 90 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln angesehen.

c) Erleichterung der Berufsausbildung

Die betriebliche Ausbildung findet im Verbund statt, für die die zeitliche Organisation der Ausbildung mit der des Berufsschulunterrichts der entsprechenden Wunschscheule abgestimmt ist. Der Hauptwohnsitz der Mehrzahl aller Auszubildenden des Ausbildungsbetriebes muss sich im Einzugsbereich der

betreffenden Wunschschiele befinden. Im Rahmen einer betrieblichen Verbundausbildung im Sinne dieses Erlasses werden Ausbildungsinhalte aus anderen Unternehmen oder Einrichtungen (Verbundpartner) ergänzend zur Ausbildung des Ausbildungsbetriebs vermittelt. Die überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU) gehört nicht dazu.

d) Einzelfälle

Über Gründe, die nicht den Tatbeständen gemäß Buchstabe a bis c entsprechen, wird unter Würdigung der besonderen Ausnahmesituation der Antragstellerin oder des Antragstellers im Einzelfall entschieden.

2. Antragsverfahren

a) Antragstellung

Der Antrag ist durch die in Ausbildung befindliche Person, bei Minderjährigen durch die Eltern, unter Verwendung des beigefügten Antragsformulars und der vom Ausbildungsbetrieb ausgefüllten Anlage bei der Wunschschiele einzureichen.

Wird der Antrag bei der zuständigen Berufsschiele (im Folgenden: Pflichtschiele) eingereicht, übergibt diese den Antrag an die Wunschschiele und informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Abgabe.

b) Prüfung des Antrages und Entscheidung

Der Antrag wird von der Wunschschiele anhand der vorgenannten Tatbestände geprüft und entschieden.

Die Entscheidung ist durch das LaSuB zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Dies gilt zwingend:

- für Einzelfälle gemäß Nummer 1, Buchstabe d) und
- für Anträge, die mehr als einen Standortbereich des LaSuB erfassen.

Genehmigt die Wunschschiele den Antrag und wird diese Entscheidung durch das LaSuB bestätigt, erlässt die Wunschschiele den Aufnahmebescheid und informiert die Pflichtschiele durch die Übersendung einer Mehrfertigung hierüber.

Wird der Antrag von der Wunschschiele abgelehnt oder erteilt das LaSuB die erforderliche Zustimmung nicht, ergeht von der Wunschschiele ein schriftlicher Ablehnungsbescheid und der Vorgang wird an die Pflichtschiele abgegeben. Diese erstellt den Aufnahmebescheid.

3. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 4. Juni 2021 (AZ: 35-6503/80/1) außer Kraft.

Quelle: Erlass über die Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes vom 4. Juni 2021